

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band:	30 (1925-1926)
Heft:	7
Artikel:	Eingabe des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, des Schweizerischen Verbandes von Vereinen weiblicher Angestellter
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-311918

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VOM SCHWEIZERISCHEN LEHRERINNEN-VEREIN

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort
Ein Zufluchts- und ein Sammelort!

Erscheint am 15. jedes Monats

Nachdruck wird nur mit besonderer
Erlaubnis der Redaktion gestattet

ABONNEMENTSPREIS: Jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.—; bei der Post bestellt 20 Rp.
mehr • INSERATE: Die 3-gespaltene Nonpareillezeile 15 Rp. • Adresse für Abonnemente,
Inserate usw. Buchdruckerei BÜCHLER & Co., Bern • Adresse für die Redaktion: Frl.
Laura Wöhnlich, Lehrerin, St. Gallen • Mitglieder des Redaktionskomitees: Frl. E. Benz,
Zürich; Frl. Olga Meyer, Zürich; Frl. P. Müller, Basel; Frl. Marg. Nöttiger, Aarau; Frl.
H. Stucki, Bern; Frl. E. Strub, Interlaken; Frl. M. Wolf, Lotzwil.

Inhalt der Nummer 7: Eingabe betreffend das Gesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten. — Aus „Jan Lighthart, ein holländischer Reformpädagoge“. — Carl Spitteler und seine Prometheusdichtung. — Sechzig Jahre Lehrerin. — „Tanzsunndig“ auf der Blumenwiese. — Schweizerischer Lehrerinnenverein, Sitzung des Zentralvorstandes. — Mitteilungen und Nachrichten. — Inserate. — Beilage „Aus der Praxis der Lehrerin“: Frühling im Schulzimmer und draussen. — Aus „frohen Stunden“.

Eingabe

des Bundes Schweizerischer Frauenvereine, des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, des Schweizerischen Verbandes von Vereinen weiblicher Angestellter.

An die nationalrätliche Kommission für das Gesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten.

Sehr geehrter Herr Nationalrat!

Mit grossem Bedauern und einem Befremden haben die unterzeichneten Frauenvereine von einigen Beschlüssen Ihrer Kommission zum Beamten gesetz Kenntnis genommen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Lage der Frauen schwer zu schädigen.

Wir verweisen zuerst auf den in Art. 4 (Wahlerfordernisse) vorgeschlagenen Zusatz, wonach bei der Beamtenwahl das Geschlecht berücksichtigt wird. Wie kann im Zeitalter, wo der Völkerbundsvertrag in Art. 7 festlegt, dass alle Stellen im Völkerbund und in den ihm verbundenen Aemtern Männern und Frauen in gleicher Weise offen stehen; zu einer Zeit, wo alle Länder die Frau auf Grund der Gleichberechtigung der Geschlechter zur Mitarbeit in öffentlichen Angelegenheiten heranziehen; wie kann da ein schweizerisches Bundesgesetz eine derartige Beschränkung der Rechte der Frau aufstellen, wo doch Fähigkeiten und berufliche Vorbereitung des Bewerbers allein in Betracht fallen sollten! Neben der grundsätzlichen Frage will es uns auch scheinen, dass der Arbeitgeber — in diesem Falle der Bund — vom freien Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt grösseren Gewinn haben wird, als aus der geschützten Monopolstellung des einen Geschlechtes.

Ferner verweisen wir auf den Zusatz in Art. 55 (Umgestaltung oder Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen), wonach *die Verheiratung der Beamtin als Grund für Auflösung des Dienstverhältnisses* gilt. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Massregel neben einer folgenschweren Beeinträchtigung der Frauenarbeit im allgemeinen auch ein Schlag gegen die Institution der Ehe geführt wird.

Man muss sich in der Tat darüber Rechenschaft geben, dass die durch den Bund getroffenen Massnahmen oft in Kantonalen oder Gemeindeverwaltungen, oder bei Privaten, Nachahmung finden, und so verallgemeinert, können sie auf das Berufsleben der Frau eine Rückwirkung ausüben. Es geht daraus hervor, dass die zahlreichen jungen Mädchen, die den berechtigten Wunsch hegen, zu heiraten, die Zeit ihrer Berufsausübung nur mehr als eine vorübergehende Lebensepisode betrachten und ihrer Arbeit, die sie gleich nach der Heirat verlassen müssen, nicht das Interesse und den Eifer entgegenbringen werden, die man mit Recht von jedem Beamten erwartet.

Ferner könnte eine Folge die sein, dass viele davor zurückschrecken werden, sich auf einen Beruf vorzubereiten, da ihre Heirat doch dessen Ausübung verhindert, und trotz der Anstrengungen, die gemacht worden sind, um jeder Frau einen Broterwerb zu sichern, wird die Zahl derjenigen alleinstehenden Frauen zunehmen, die, ohne irgend ein Handwerk erlernt zu haben, den Arbeitsmarkt überschwemmen und so den Hungerlöhnen und ihren beklagenswerten Folgen ausgesetzt sind.

Anderseits gefährdet der Zusatz zu Art. 55 die Institution der Ehe und der Familie, diese Keimzelle des heutigen Staates. Es ist klar, dass in unseren wirtschaftlich so schweren Zeiten viele junge Leute keinen Hausstand mit dem Verdienst des Mannes allein gründen können. Sie werden darauf verzichten, ihrem gemeinsamen Leben die Sanktion der Ehe zu geben, wenn dadurch die Frau gezwungen wird, ihren Beruf aufzugeben. Wir halten dafür, dass die in Kap. VI des Beamtengesetzes vorgesehenen Massregeln genügen, um diejenigen zu beruhigen, die aus der Verheiratung der Frau und der damit verbundenen Vermehrung häuslicher Pflichten, einen schädigenden Einfluss auf ihre Berufarbeit befürchten.

Wir sind überzeugt, dass sich unsere gesetzgebenden Behörden der Verantwortung gegen die ganze arbeitende Frauenwelt bewusst sind und ihr diese gesetzliche Ausnahmestellung nicht zuweisen werden. Deshalb erlauben wir uns, sehr geehrter Herr Nationalrat, unser Gesuch Ihrer wohlwollenden Beachtung zu empfehlen, in der Hoffnung, dass die nationalrätliche Kommission dasselbe in ihrer nächsten Session berücksichtigen werde.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung :

Für den Bund Schweizerischer Frauenvereine,
Die Präsidentin : *Elisabeth Zellweger*.

Für den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht,
Die Präsidentin : *Emilie Gourd*.

Für den Schweizerischen Verband von Vereinen weiblicher Angestellter,
Die Präsidentin : *Gertrud Meylan*.